

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifische Teile

Niederländische Philologie

Niederlande-Studien

Anlagen 13.1 und 13.2

(Anlagen 10.1 und 10.2 der Magisterprüfungsordnung vom 04.11.1985 - 1062-243 33 -, Bek. v. 09.06.1998, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 4/1998 S. 215-217)

Anlage 13.1

Fachspezifischer Teil - Niederländische Philologie

A. Prüfungsgebiete (Hauptfach, 1. und 2. Hauptfach, Nebenfach)

- 1. Literaturwissenschaft**
- 2. Sprachwissenschaft**
- 3. Landeskunde**

Die Prüfungsgebiete untergliedern sich in Sachbereiche, dazu gehören

im Prüfungsgebiet **Literaturwissenschaft**

- Literaturtheorie (empirische Literaturwissenschaft, Narratologie, Rezeptionsästhetik oder vergleichbare)
- Strömungen und Perioden in der niederländischen Literatur (Naturalismus, Neue Sachlichkeit, Modernismus oder vergleichbare)
- Gattungen der niederländischen Literatur (Roman, Prosagedicht oder vergleichbare)
- Aspekte des Systems Literatur (Produktion, Rezeption, Institutionen oder vergleichbare)
- Aspekte der deutsch-niederländischen/flämischen literarischen Beziehungen (Kontakte, Vergleich, Übersetzungen, Rezeption oder vergleichbare);

im Prüfungsgebiet **Sprachwissenschaft**

- Grammatik und Phonetik des Niederländischen Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik des Niederländischen
- kontrastive Grammatik
- Grammatiktheorie
- Soziolinguistik
- Sprachgeschichte;

im Prüfungsgebiet **Landeskunde**

- Grundzüge der Sozial- und Kulturgeschichte der Niederlande und Flanderns
- Grundzüge der politischen Systeme und der sozialen Strukturen der Niederlande und Flanderns in der Gegenwart
- ausgewählte Aspekte der niederländisch-deutschen und der flämisch-deutschen Beziehungen auf kulturellem Gebiet.

B. Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 45 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch) über sachliche und methodische Grundkenntnisse des Fachs in allen Prüfungsgebieten und über vertiefte exemplarische Kenntnisse in je einem Sachbereich der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Klausur) aus den Einführungsproseminaren der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur oder mündliche Prüfung) für den Literaturstudium-Schein für das Grundstudium in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
3. Zwei Leistungsnachweise aus den Einführungsproseminaren in dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 3.
4. Je ein Leistungsnachweis Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einem Proseminar in jedem der Prüfungsgebiete gemäß Teil A.
5. Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Eine Magisterarbeit, deren Thema nach Wahl der Studentin oder des Studenten einem der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 entnommen wird.

2. Eine mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung allgemeiner Teil (MPO I), Dauer: 60 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch), in der Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in vier Sachbereichen der Prüfungsgebiete gemäß Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten, jedoch unter Ausschluss der in der Magisterarbeit bearbeiteten Sachbereiche nachgewiesen werden.
3. Eine Klausur (§ 10 Abs. 6 der MPO I, Dauer: vier Stunden) in der niederländischen Sprache, in der die Kandidatin oder der Kandidat einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplex aus dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 bearbeitet.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/ Studienarbeit oder Referat) aus drei Hauptseminaren aus den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und/oder Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur oder mündliche Prüfung) für den Literaturstudium-Schein für das Hauptstudium in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
3. Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis, der eine Übersetzung Deutsch-Niederländisch oder einen Essay in niederländischer Sprache voraussetzt.

C. Nebenfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch) über sachliche und methodische Grundkenntnisse des Fachs in allen Prüfungsgebieten und über vertiefte exemplarische Kenntnisse aus zwei Sachbereichen der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Klausur) aus den Einführungsproseminaren in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur) aus den beiden Einführungsproseminaren in dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 3.
3. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) nach Wahl der Studentin oder des Studenten

aus einem Proseminar der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2.

4. Ein sprachlicher Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Eine mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4 der MPO I, Dauer: 30 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch), in der Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in vier Sachbereichen eines Prüfungsgebiets gemäß Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer nachgewiesen werden.
2. Eine Klausur (§ 10 Abs. 6 der MPO I, Dauer: vier Stunden), in der die Kandidatin oder der Kandidat einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplex aus dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 bearbeitet.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einem Hauptseminar aus den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur oder mündliche Prüfung) für den Literaturstudium-Schein für das Nebenfach in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
3. Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis, der eine Übersetzung Deutsch-Niederländisch oder einen Essay in niederländischer Sprache voraussetzt.

Anlage 10.2

Fachspezifischer Teil - Niederlande-Studien

Das Studium der Niederlande-Studien ist nur im Hauptstudium möglich. Das Grundstudium entspricht dem Grundstudium der Niederländischen Philologie.

Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Niederlande-Studien ist die Zwischenprüfung im Fach Niederländische Philologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder ein vergleichbarer Abschluß.

(A) Prüfungsgebiete für das Hauptstudium (Hauptfach (34 SWS), 1. und 2. Hauptfach, Nebenfach (17 SWS))

1. Volkswirtschaftslehre
2. Rechtswissenschaften

3. Geschichte / Politik / Soziologie der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande im Vergleich

4. Landeskunde der Niederlande,

Die Prüfungsgebiete untergliedern sich in Sachbereiche, dazu gehören:

Im Prüfungsgebiet „**Volkswirtschaftslehre**“

- Grundlagen der volkswirtschaftlichen Theorie der Wirtschaftssysteme und des Wirtschaftssystemvergleichs
- Grundzüge der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- Grundzüge der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsstruktur der Niederlande
- ausgewählte Aspekte der niederländisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen oder des Vergleichs der Wirtschaftsordnungen oder des Vergleichs der Wirtschaftsstruktur der Niederlande und Deutschlands.

Im Prüfungsgebiet „**Rechtswissenschaften**“

- Grundzüge des deutschen und niederländischen Rechtssystems und des Rechtssystemvergleichs
- Grundzüge des deutschen bürgerlichen Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts
- Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes in den Niederlanden
- ausgewählte Aspekte des Vergleichs der Rechtssysteme der Niederlande und Deutschlands.

Im Prüfungsgebiet „**Geschichte / Politik / Soziologie der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande im Vergleich**“

- Grundzüge der Geschichte, Politik und Soziologie der Niederlande und Deutschlands
- Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung und des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
- Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung und des politischen Systems der Niederlande
- Grundzüge der öffentlichen Verwaltung in den Niederlanden und Deutschland
- ausgewählte Aspekte des Vergleichs der Geschichte, Politik und Soziologie der Niederlande und Deutschland.

Im Prüfungsgebiet, „**Landeskunde der Niederlande**“

- Grundzüge der Kulturgeschichte der Niederlande
- ausgewählte Aspekte des Kulturlebens der Niederlande in der Gegenwart
- ausgewählte Aspekte der niederländisch-deutschen Beziehungen auf kulturellem Gebiet.

(B) Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

Magisterprüfung

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Block Einführung Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften für Studierende der Niederlande-Studien (6 SWS)
- b) ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus einem Hauptseminar zum Prüfungsgebiet gemäß Teil A Nr. 1 oder 2 oder 3 nach Wahl der Studentin oder des Studenten
- c) ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus einem Hauptseminar zum Prüfungsgebiet gemäß Teil A Nr. 4
- d) ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen
- e) ein Testimonium über ein bestandenes dreimonatiges Praktikum.

Minimal zwei, maximal drei von diesen fünf Leistungsnachweisen müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsstudiums an der Rijksuniversiteit Groningen erworben werden.

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

- a) Eine Magisterarbeit (wenn Niederlande-Studien als 1. Hauptfach gewählt wurde), deren Thema nach Wahl der Studentin oder des Studenten einem der Prüfungsgebiete gemäß Teil A entnommen wird
- b) eine Klausur (4 Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in einem der Prüfungsgebiete gemäß Teil A nachgewiesen werden

- c) eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, davon etwa 30 Minuten in niederländischer Sprache, in der Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Sachbereichen eines Prüfungsgebietes gemäß Teil A, jedoch unter Ausschluss der in der Magisterarbeit bearbeiteten Sachbereiche nachgewiesen werden.

(C) Nebenfach

Magisterprüfung

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Block Einführung Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften für Studierende der Niederlandestudien (6 SWS)
- b) ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) nach Wahl der Studentin oder des Studenten aus einem Hauptseminar in einem Prüfungsgebiet gemäß Teil A Nr. 1, 2 oder 4
- c) ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen
- d) ein Testimonium über ein bestandenes sechswöchiges Praktikum.

Minimal ein, maximal zwei von den Leistungsnachweisen (b) bis (d) müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsstudiums an der Rijksuniversiteit Groningen erworben werden.

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in der historische und methodische Grundzüge des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in einem Sachbereich eines Prüfungsgebietes gemäß Teil A nach Wahl der Studentin oder des Studenten nachgewiesen werden.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bek. in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 22.07.1998 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach

Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.